



Zahl: Va-610.01-2//20
Bregenz, am 15.11.2017

Erläuternde Bemerkungen zur Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Jagdverordnung

I. Allgemeines:

Die Novellierung der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995, in der Fassung LGBl.Nr. 60/2001, Nr. 19/2002, Nr. 7/2005, Nr. 72/2007, Nr. 55/2008 und Nr. 89/2016, ist erforderlich, um einerseits Anforderungen der jagdwirtschaftlichen Praxis und andererseits verwaltungstechnische Anforderungen im Regelungsbereich der Jagdverordnung umzusetzen. Dabei sollen inhaltlich nur jene Bestimmungen geändert werden, für die der Diskussionsprozess abgeschlossen ist.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Die Änderung der Jagdverordnung bedingt für den Bund, das Land und die Gemeinden voraussichtlich keine zusätzlichen Vollzugskosten.

III. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der vorliegende Verordnungsentwurf ist EU-konform.

IV. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z. 1: Für die Waldschnepfen ist in der Jagdverordnung eine Schusszeit vom 11. September bis zum 31. Jänner des Folgejahres vorgesehen. Im Wildartenkatalog des § 1 der Jagdverordnung sind die Waldschnepfen jedoch nicht aufgezählt. Hinsichtlich der Biosystematik ist die Waldschnepfe den Regenpfeiferartigen zuzuordnen. Lediglich zur Klarstellung, dass auch die Schnepfen als Wild im Sinne des Jagdrechtes gelten, sollen diese (wie im § 4 des Jagdgesetzes) auch im § 1 der Jagdverordnung aufgezählt werden.
Eine Änderung der Schusszeit soll sohin nicht erfolgen, sodass weiterhin keine Brutvögel bejagt werden. Die Gesamtentwicklung der Population bleibt dadurch unberührt.

- Zu Z. 2, 3, 12 und 13: Die Gebühren für die Jagd- und Jagdschutzprüfung sowie die Entschädigungsbeträge für die Mitglieder der Jagdprüfungs- und Jagdschutzprüfungskommission wurden letztmalig mit Wirkung vom 1. März 2005 geändert. Unter Berücksichtigung der Indexsteigerung (vom März 2005 bis Juli 2017) in Höhe von 25,0 % werden die Gebühren und Entschädigungsbeträge entsprechend angepasst. Basis für die Berechnung der Indexsteigerung bzw. Teuerungsrate ist der Vorarlberger Lebenshaltungskostenindex.
- Zu Z. 4: Der Nachweis der jagdlichen Eignung soll auch durch Vorlage eines Zeugnisses über die in einem anderen Bundesland mit Erfolg abgelegte Jagdprüfung erbracht werden können. Demnach sollen – zur Verwaltungsvereinfachung – zum Nachweis der jagdlichen Eignung nicht nur Jagdkarten der anderen Bundesländer, sondern auch der Nachweis der erfolgreichen Ablegung der Jagdprüfung als Ersatz der Jagdprüfung anerkannt werden. Ähnliche Regelungen haben auch andere Bundesländer (z.B. Tirol, Salzburg und Oberösterreich) im Jagdrecht umgesetzt. Damit ein Prüfungstourismus weitgehend hintan gehalten werden kann, sollen die Jagdprüfungszeugnisse jedoch nur anerkannt werden, wenn die betreffende Person in diesem Bundesland, in welchem das Zeugnis ausgestellt wurde, ihren Hauptwohnsitz hat. Unabhängig vom Hauptwohnsitz steht weiterhin die Möglichkeit der Anerkennung der jagdlichen Eignung nach § 25 Abs. 2 des Jagdgesetzes offen.
- Zu Z. 5: Zur grammatikalischen Richtigstellung wird die Apposition „mit Ausnahme vom Schwarzwild“ durch Beistriche getrennt.
- Zu Z. 6: Als Wild im Sinne des Jagdgesetzes gelten nur bestimmte Arten von wild lebenden Tieren. Nicht wild lebende Tiere unterliegen nicht dem Jagdrecht. Ebenso sollen Tiere, die in Gefangenschaft gehalten wurden, nicht unmittelbar nach dem Aussetzen erlegt werden, da diese Tiere – auch wenn sie in die freie Wildbahn entlassen wurden – nicht wild lebend im Sinne des Jagdgesetzes sind. Derzeit ist es in Vorarlberg erlaubt, heimische Wildtiere (ausgenommen Schalenwild) aus Zuchtgattern oder Volieren freizulassen und zu bejagen. Der Tierschutzombudsmann für Vorarlberg, Tierschutzorganisationen, aber auch die Vorarlberger Jägerschaft, kritisieren diese nicht weidgerechte Jagdmethode. Im Übrigen haben Zuchttiere, die für jagdliche Zwecke freigelassen werden, nur wenig Chance in freier Wildbahn zu überleben. Sie sind ein Leben in Gefangenschaft mit Fütterung gewohnt und meist nicht überlebensfähig und somit leichte Beute für Raubtiere. Auch aus diesen Gründen fordern die genannten Institutionen ein Verbot dieser Form der nicht weidgerechten Jagd, welche mit der gegenständlichen Verordnungsänderung im Interesse des Tierschutzes umgesetzt werden soll.
- Zu Z. 7: Da außergewöhnliche Verhältnisse, die eine Ausnahme erfordern, nicht nur in einem Jagdjahr, sondern auch über einen längeren Zeitraum auftreten können,

wurde mit der Änderung des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 54/2008, die zeitliche Beschränkung der Ausnahmeregelung auf ein Jagdjahr aufgehoben. Analog dazu soll die Beschränkung der Ausnahmeregelung auf ein Jagdjahr auch in der Jagdverordnung nicht mehr gelten. Dies im Hinblick darauf, dass die Prüfung der Erforderlichkeit der Ausnahmeregelung ohnehin zum Ergebnis führen muss, dass abweichende Schonzeiten nur im zeitlich nötigen Ausmaß festzulegen sind.

Generell sollen abweichende Schonzeiten nur dort verfügt werden, wo dies unbedingt erforderlich ist. Wurden bereits in den Vorjahren im betroffenen Gebiet längerfristig abweichende Schonzeiten festgesetzt, ist eine Wirkungskontrolle vor einer allfälligen Verlängerung der Maßnahme durchzuführen.

Zu Z. 8: Hinsichtlich der Wildwinterfütterung wurde im Jahr 2015 seitens des Landes eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die – in Ergänzung zu den Vorgaben aus dem Jagdrecht – zusätzliche fachlich begründete Rahmenbedingungen für die Durchführung der Fütterung erarbeitete. Im Ergebnis wurde empfohlen, die Rotwildfütterungen überwiegend mit Heu zu betreiben. Sollte mit der Fütterung jedoch ein besonderer Lenkungs- oder Bindungseffekt des Wildes verfolgt werden, um insbesondere Wildschäden zu vermeiden, kann auch anderes Grundfutter verwendet werden, da Heu alleine keinen ausreichenden Bindungs- und Lenkungseffekt hat. Dieser Anteil sollte jedoch nicht mehr als ein Drittel der gesamten Futtertrockenmasse betragen. Bei einer allfälligen Verwendung von Futtermitteln, die der Kraftfutterdefinition entsprechen, sollte dieser Anteil höchstens 5% von der gesamten Futtermitteltrockenmasse betragen. Nachdem die Arbeitsgruppe eine extensive, d.h. von Raufutter dominierte Fütterung des Rotwildes empfiehlt, wird die Vorlage von geruchs- und geschmacksintensiven Grundfuttermitteln sowie einer allenfalls geringfügigen Zugabe von Kraftfutter primär als zeitlich begrenzte Maßnahme zur besseren Lenkung bzw. Bindung des Rotwildes an die Fütterungseinstandsgebiete verstanden. Aus diesem Grund sollte beim Rotwild die Normierung, dass während der Fütterungsperiode das Futter eine gleich bleibende Zusammensetzung aufweisen muss, entfallen. Gleichzeitig wird aber die Forderung nach einer Fütterung, die der Ernährungsphysiologie des Wildes während der Wintermonate entspricht, zusätzlich betont.

Zu Z. 9: Im Jagdgesetz ist eine Bewilligungspflicht für das Aussetzen von Wild, welches im Jagdgebiet bisher nicht heimisch war und für das Aussetzen von heimischem Schalenwild vorgesehen. Für sonstiges heimisches Wild wurde der Landesregierung ermöglicht, eine Bewilligungspflicht für das Aussetzen festzulegen (§ 46 Abs. 1 und Abs. 2 Jagdgesetz).

Das Aussetzen von Federwild kann dazu führen, dass in die bestehenden Wildpopulationen Krankheiten, Seuchen oder Parasiten eingeschleppt werden. Aus diesem Grund soll auch für das Aussetzen von Federwild eine Bewilligungspflicht festgelegt werden. Die Bewilligung darf nur unter Berücksichtigung der im § 46 Abs. 1 Jagdgesetz genannten Kriterien und unter Bedachtnahme des öffentlichen Interesses am Schutz der Tiere vor Quälerei erteilt werden. Das zuletzt genannte Kriterium ist in diesem Zusammenhang von Bedeutung, da das

Aussetzen von Federwild nur zum Zweck der Bejagung aus Tierschutzgründen nicht bewilligt werden soll (siehe dazu auch Erläuternde Bemerkungen zu Z. 6). Bei der Bewilligung wird jedenfalls zu berücksichtigen sein, ob die betroffene Wildart bisher heimisch war (z.B. „Bestandesstützung“).

Zu Z. 10: Zu § 38 Abs. 2 lit. b:

Für die Ausbildung von Jagdschutzorganen sollen auch Jagdgebiete, die eine Mindestgröße von 300 ha aufweisen, als Jagdbetriebe zugelassen werden. Bedingung dafür ist, dass für diese Jagdgebiete im Abschussplan regelmäßig der Mindestabschuss von wenigstens fünfzehn Stück Schalenwild festgelegt ist, wobei dieser Mindestabschuss mindestens zwei Schalenwildarten betreffen muss.

Zu § 38 Abs. 2 lit. d:

In der Regel werden Jagdhunde zu unterschiedlichen jagdlichen Zwecken genutzt. Je nach Einsatzgebiet werden dafür Stöberhunde, Vorstehhunde, Apportierhunde, Hunde zur Nachsuche (Schweißhunde) und jagende Hunde verwendet. Von Bedeutung ist nicht, dass der jeweilige Jagdhund dauernd gehalten wird, sondern dass der für das Einsatzgebiet taugliche Jagdhund zur Verfügung steht.

Zu § 38 Abs. 3:

Durch die in der Vergangenheit durchgeführten Zentralisierungen der Rotwildfütterungen verfügen viele Jagdgebiete über keine derartigen Einrichtungen mehr. Die Ausbildung der Jagdschutzorgane in einem Jagdgebiet mit Rotwildfütterung ist jedoch von essentieller Bedeutung, da die Jagdschutzorgane die Jagdnutzungsberechtigten auch in Fütterungsfragen zu beraten haben. Falls der Jagdbetrieb über keine Rotwildfütterung verfügt, kann die diesbezügliche Ausbildung in einem anderen als Ausbildungsrevier anerkannten Jagdbetrieb mit Rotwildfütterung ergänzt werden. Im Übrigen entspricht diese Regelung bereits der gängigen Praxis.

Zu Z. 11: Für die Zulassung zur Jagdschutzprüfung ist – in Analogie zur Zulassung zur Jagdprüfung – eine Kopie einer amtlichen Bescheinigung, aus der die Identität ersichtlich ist, ausreichend. Die österreichische Staatsbürgerschaft ist für die Zulassung zur Jagdschutzprüfung (im Gegensatz zur Bestellung zum Jagdschutzorgan) nicht erforderlich.

Zu Z. 14 und 15: Der Jagdförderungsbeitrag wurde letztmalig mit Wirkung vom 26. September 2008 angepasst. Dieser wird nunmehr nach § 62 Abs. 3 Jagdgesetz festgesetzt und soll die Indexsteigerung bzw. Teuerungsrate sowie die erhöhten Aufwendungen der Vorarlberger Jägerschaft als Interessensvertreter abdecken.